

Kolumne

Vertrauensschadenversicherung: Fallstrick grobe Fahrlässigkeit

Eine Vertrauensschadenversicherung soll Unternehmen vor Vermögensschäden aus unerlaubten oder strafbaren Handlungen schützen, die von eigenen Mitarbeitern begangen werden. Dazu gehören Vermögensschäden aus Betrug, Untreue und Diebstahl. Seit einigen Jahren bestreiten Versicherer im Schadenfall zunehmend eine Deckung oder zahlen nur einen Teil des Schadens. Sie berufen sich dann darauf, dass der Versicherungsnehmer den Versicherungsfall grob fahrlässig ermöglicht habe. Der eingekaufte Versicherungsschutz erweist sich in der Praxis häufig als wertlos.

Ein Grundsatz des deutschen Versicherungsrechts besteht darin, dass der Versicherer nicht zur Leistung verpflichtet ist, wenn der Versicherungsnehmer den Versicherungsfall vorsätzlich herbeiführt.

Auf den ersten Blick durchbricht die Vertrauensschadenversicherung dieses Prinzip. Ein Unternehmen versichert sich dagegen, dass ein eigener Betriebsangehöriger – eine Vertrauensperson – durch eine unerlaubte Handlung dem Unternehmen vorsätzlich einen Schaden zufügt. Ein klassischer Fall der Vertrauensschadenversicherung ist die Veruntreuung von Geldern des Unternehmens durch Betriebsangehörige. Häufig überweisen die Betriebsangehörigen das Geld nicht „einfach“ von einem Firmenkonto auf ihr eigenes Konto, da dann ihr strafbares Verhalten sofort auffallen würde. Es werden dann beispielsweise Scheinrechnungen einer Beratungsfirma eingereicht, die jedoch die abgerechneten Dienstleistungen nie erbracht hat. Hinter dieser Scheinfirma steckt dann der strafbar handelnde Betriebsangehörige, der entweder selber oder durch einen Komplizen im Unternehmen die Scheinrechnung freizeichnet und anweist.

Die Versicherer bewerben die Vertrauensschadenversicherung als sinnvoll und notwendig, um andernfalls entstehende Versicherungslücken zu schließen: Kein Unternehmen kann alle Mitarbeiter bei jeder einzelnen Handlung überwachen. Bei entsprechender krimineller Energie und insbesondere beim Zusammenwirken mehrerer Mitarbeiter ist es stets möglich, auch ein sorgfältiges, organisiertes Unternehmen durch unerlaubte Handlungen zu schädigen. Kein Unternehmen kann vernünftig arbeiten und Gewinne erwirtschaften, wenn es jeden Mitarbeiter von vornherein unter den Generalverdacht einer strafbaren Handlung stellt.

Seit mehreren Jahren argumentieren Versicherer bei der Anzeige von Vertrauensschadensfällen jedoch damit, dass das geschädigte Unternehmen durch unzureichende Compliance-Maßnahmen den Versicherungsfall grob fahrlässig herbeigeführt habe. Es sei daher zu quoteln und allenfalls ein Teil des entstandenen Schadens zu ersetzen. Auf dem anderen Teil des Schadens soll das geschädigte Unternehmen sitzen bleiben. Der Grund: Es habe keine Überwachungsmaßnahmen eingerichtet, welche die strafbare Handlung verhindert hätten.

So argumentieren Versicherer im Schadenfall häufig damit, es sei bereits grob fahrlässig, wenn eine Person alleine eine Überweisung freizeichnen bzw. anweisen kann. Hier sei grundsätzlich das Vier-Augen-Prinzip einzuhalten. Bereits die Verletzung des Vier-Augen-Prinzips stellt einen Fall grober Fahrlässigkeit dar, so die Versicherer.

Diese Argumentation überrascht die geschädigten Unternehmen häufig: Sie glaubten, sich Versicherungsschutz für den Fall einzukaufen, dass sie von ihren eigenen Mitarbeitern vorsätzlich geschädigt werden. Nun wird ihnen entgegengehalten, dass dieser Versicherungsschutz nur für den Fall gelten soll, dass sie diese strafbare Handlung nicht hätten verhindern können.

Die geschädigten Firmen empfinden das – zu Recht – als widersprüchlich. Einerseits ist die unerlaubte Handlung eines Betriebsangehörigen, einer Vertrauensperson, das auslösende Element für den Versicherungsfall. Andererseits soll ein weniger schwerwiegendes Verhalten – eine vermeintlich grob fahrlässige Verletzung von Organisationspflichten – diesen Versicherungsanspruch zumindest teilweise entfallen lassen.

Überdies ist zu beobachten, dass insbesondere bei großen Schadenfällen die Versicherer im Nachhinein völlig unrealistische Compliance- und Organisationspflichten verlangen. Wurden diese Pflichten nicht eingehalten, so soll es sich nach ihrer Argumentation

regelmäßig um eine grob fahrlässige Verletzung von Organisationspflichten handeln. Eine solche Argumentation ist ex post natürlich immer sehr einfach: Ist ein Schaden entstanden, lässt sich im Nachhinein recht einfach darlegen, welche nicht ergriffenen Organisationsmaßnahmen diesen Schaden verhindert hätten.

Wenn ein Unternehmen also eine Vertrauensschadenversicherung abschließen bzw. verlängern möchte, die diesen Namen auch wirklich verdient, so sollten die Verantwortlichen darauf bestehen, dass in den besonderen Bedingungen des Vertrages vereinbart wird, dass der Versicherer sich nicht auf eine grob fahrlässige Herbeiführung des Versicherungsfalles durch den Versicherungsnehmer berufen kann, um den Schaden zu kürzen oder auszuschließen. Die Anwendbarkeit von § 81 Absatz 2 VVG auf die Vertrauensschadenversicherung sollte daher ausgeschlossen werden. Ist der Versicherer zu einer solchen Vereinbarung nicht bereit, stellt sich aus Sicht des Unternehmens die Frage, ob der Abschluss einer solchen Police überhaupt noch Sinn macht.

Lars Winkler

Wilhelm Rechtsanwälte
Partnerschaft von Rechtsanwälten
Reichsstraße 43
40217 Düsseldorf

Telefon: + 49 (0)211 687746 - 0
Telefax: + 49 (0)211 687746 - 20

www.wilhelm-rae.de
lars.winkler@wilhelm-rae.de

Sitz: Düsseldorf - AG Essen: PR 1597